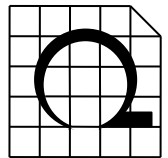


Projektbeschreibung



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
1. Vorhaben	2
2. Vorläufige Angaben zur Rohstoffgewinnung und Erschließung	3
2.1 Erschließung	3
2.2 Betriebsanlagen	5
2.3 Abbau und Verfüllung	5
2.4 Infrastruktur/Windenergieanlagen	6
3. Wiederherstellung	7
4. Raumplanung und Bauleitplanung	7
4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)	7
4.1.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan	7
4.1.2 Verhältnis des Vorhabens zum Landesentwicklungsplan	8
4.2 Regionalplanung	9
4.2.1 Darstellung im derzeit gültigen Regionalplan	9
4.2.2 Verhältnis des Vorhabens zum derzeit gültigen Regionalplan	10
4.3 Bauleitplanung	11
4.3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan	11
4.3.2 Bebauungsplan, Siedlungen	12
4.3.3 Verhältnis des Vorhabens zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan	12

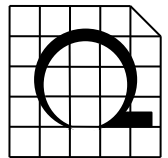
PLANVERZEICHNIS

P-1	Flurkarte/Luftbild	M = 1:	2'500 (A1)
P-2	Höhen-/Infrastruktur	M = 1:	2'500 (A1)
P-3	Vorläufiger Abgrabungsplan	M = 1:	2'500 (A1)

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Betroffene Flurstücke

Tabelle 2 Vorläufige Zeitplanung



1. VORHABEN

Die Firma Laprell-Kieswerke GmbH aus Heinsberg plant den Neuaufschluss einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm im Kreis Heinsberg, Gemarkung Beeck, Flur 2. Die Rohstofflagerstätte befindet sich in der landwirtschaftlichen Flur zwischen den Ortschaften Gereonsweiler und Beeck. Westlich des Vorhabensgebiets verläuft der Gereonsweiler Fließ in seiner Aue. Östlich des Vorhabensgebiets verläuft die Kreisstraße K 6. Zwischen dem Vorhabensgebiet und der K 6 befinden sich mehrere in Betrieb befindliche Windenergieanlagen in landwirtschaftlicher Flur.

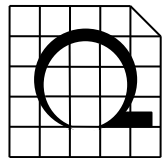
Die Flächengröße des Vorhabensgebiets beträgt insgesamt etwa 23,02 ha.

Tabelle 1 Betroffene Flurstücke

Kreis	Gemeinde/ Stadt	Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Flächengröße
Heinsberg	Geilenkirchen	Beeck	2	87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 107 und 112	ca. 23,02 ha

Der Abbau soll als Trockenabbau erfolgen. Nach überschlägiger Massenermittlung umfasst der Materialvorrat an Kies und Sand überschlägig eine Menge von etwa 4,6 Mio. m³. Bei einer durchschnittlichen Fördermenge von etwa 250.000 m³ pro Jahr würde die Abbautätigkeit einen Zeitraum von etwa 19 Jahren beanspruchen. Die Abgrabung soll dem Abbau sukzessive folgend mit geeignetem Bodenmaterial verfüllt werden. Für die Restverfüllung und die Rekultivierung der Abgrabung werden voraussichtlich 5 weitere Jahre benötigt.

Das Vorhabensgebiet wurde zunächst in 5 Abbaufelder unterteilt. Im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung erfolgt eine weitere Unterteilung in Abbauabschnitte und Verfüllabschnitte.



Abbaufeld	Abbau
Abbaufeld 1	4 Jahre
Abbaufeld 2	4 Jahre
Abbaufeld 3	4 Jahre
Abbaufeld 4	4 Jahre
Abbaufeld 5	3 Jahre
Summe	19 Jahre
Restverfüllung	5 Jahre
Zeitbedarf insgesamt	24 Jahre

Tabelle 2 Vorläufige Zeitplanung

Bei der Aufstellung eines Zeitplans für die Durchführung von Materialabbau und Rekultivierung sind die Laufzeiten der durchzuführenden Verfahren, die Fristen für den Arbeitsbeginn sowie die notwendigen Zeiten für die Restverfüllung und Endrekultivierung zu berücksichtigen. Mit einem Abbaubeginn kann voraussichtlich nach dem Jahr 2024 gerechnet werden, die Fertigstellung könnte voraussichtlich im Zeitraum 2045/2050 erfolgen.

2. VORLÄUFIGE ANGABEN ZUR ROHSTOFFGEWINNUNG UND ERSCHLIESSUNG

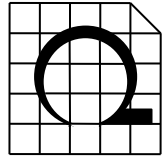
2.1 Erschließung

Zur Anbindung des Vorhabensgebiets an das öffentliche Verkehrsnetz bestehen mehrere Möglichkeiten. Die abschließende Regelung der Erschließung ist dem nachfolgenden Hauptverfahren vorbehalten. Die folgende Darstellung stellt zwei verschiedene Möglichkeiten dar, um das Vorhabensgebiet an das öffentliche Verkehrsnetz (hier Kreisstraße K 6) anzubinden.

Möglichkeit 1

Unmittelbar südlich des Vorhabensgebiets wurde eine abgrabungsrechtliche Voranfrage mit der Bezeichnung Abgrabung "Gereonsweiler im Kreis Düren" beim Kreis Düren beantragt. Antragstellerin ist die Firma BL Antons GmbH aus Linnich. Diese Fläche liegt vollständig auf dem Gebiet des Kreises Düren. In den beiliegenden Lageplänen wird diese Fläche blau gestrichelt dargestellt.

Die Anbindung der geplanten Abgrabung "Gereonsweiler im Kreis Düren" an das öffentliche Verkehrsnetz soll im Südosten erfolgen. Ausgehend von dem Flurweg Flurstück 20 tlw. (Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16) soll eine bereits bestehende Einmündung auf die K 6 genutzt und ausgebaut werden. Falls eine Nutzung der bestehenden Einmündung nicht möglich ist, könnte ausgehend von dem Flurstück 34 oder von dem Flurstück 7 (Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16) auch an einer anderen Stelle eine neue Einmündung auf die K 6 errichtet werden. Zur Bündelung der Verkehrsströme der beiden geplanten Abgrabungen wird deshalb angestrebt, eine

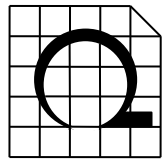


gemeinsame Einmündung zu nutzen. Auf die Errichtung einer zusätzlichen Einmündung auf die K 6 kann dann verzichtet werden.

Die vorläufige Abgrabungsplanung der geplanten Abgrabung "Gereonsweiler im Kreis Düren" sieht derzeit eine Abbautätigkeit über 21 Jahre vor. Für die Restverfüllung und die Rekultivierung der Abgrabung werden 5 weitere Jahre benötigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die beiden geplanten Abgrabungen größtenteils parallel betrieben werden und eine gemeinsame Nutzung der Zufahrt möglich ist.

Die Erschließung des Vorhabensgebiets erfolgt ausgehend von dem Flurstück 107 (Gemarkung Beeck, Flur 2) in südliche Richtung auf die Fläche der geplanten Abgrabung "Gereonsweiler im Kreis Düren". Von dort aus verläuft die Zufahrt über Randstreifen bzw. interne Baustraßen in östliche Richtung. Die Flurwege auf den Flurstücken 97 tlw. (Gemarkung Gereonsweiler, Flur 17) und 93 tlw. (Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16) sollen nicht abgebaut und auf Höhe der Geländeoberkante gequert werden. Die restlichen Flurwege innerhalb der Abgrabung "Gereonsweiler im Kreis Düren" sollen abgebaut werden.

Mit der Firma BL Antons GmbH kann im Vorfeld eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden, um die Erschließung des Vorhabensgebiets über die Abgrabungsfläche "Gereonsweiler im Kreis Düren" zu gewährleisten. Diesbezüglich haben bereits erste Abstimmungen stattgefunden.



Möglichkeit 2

Da es sich bei dem Vorhaben "Gereonsweiler im Kreis Düren" um eine Planung handelt, besteht die Möglichkeit, dass dieses Vorhaben nicht realisiert wird. Für diesen Fall soll eine eigene Zufahrt zur Anbindung des Vorhabensgebiets an das öffentliche Verkehrsnetz errichtet werden.

Zur Erschließung könnte der bereits bestehende Flurweg Flurstück 42 (Gemarkung Beeck, Flur 2) bzw. das Flurstück 345 (Gemarkung Beeck, Flur 1) genutzt werden. Der Flurweg wird bereits zur Erschließung der umliegenden Landwirtschaftsflächen und der Windenergieanlagen genutzt.

Der Flurweg Flurstück 42 mündet östlich des Vorhabensgebiets auf die K 6. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, entlang des Flurwegs Ausweichbuchten zu errichten, um Begegnungsverkehr für den Schwerlastverkehr zu ermöglichen. Die Ausweichbuchten könnten auf den unmittelbar angrenzenden Flurstücken errichtet werden. Bevorzugt könnten sie auf dem Flurstück 136 tlw. (Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16) errichtet werden, welches ohnehin auf großen Teilflächen zur Abgrabung genutzt werden soll. Auch die breit angelegten Einmündungen/Zufahrten zu den Windenergieanlagen könnten zum Ausweichen genutzt werden.

Die Einmündung auf die K 6 soll so ausgebaut werden, dass Sie für Schwerlastverkehr geeignet ist. Der geplante Ausbau des bestehenden Flurwegs verbessert auch die Zuwegung zu den bereits bestehenden Windenergieanlagen und die Erschließung der Landwirtschaftsflächen.

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt von der K 6 ausgehend in nördliche Richtung bis auf die L 228 bei Lindern. Von dort aus besteht in nördliche Richtung der Anschluss an L 364 und in südöstliche Richtung der Anschluss an die B 57. Durch das bereits bestehende Straßennetz ist die Anbindung des Vorhabensgebiets an das überregionale Verkehrsnetz hervorragend.

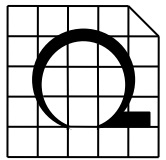
2.2 Betriebsanlagen

Auf der Fläche des Vorhabensgebiets werden ggf. später Betriebsflächen für Aufenthaltscontainer und Zwischenlagerflächen für das gewonnene Material bzw. angeliefertes Bodenmaterial benötigt. Gegebenenfalls wird eine mobile oder semi-mobile Sieb- und Klassieranlage betrieben werden.

2.3 Abbau und Verfüllung

Der anstehende Oberboden sowie der darunter liegende Abraum werden getrennt gewonnen, falls erforderlich fachgerecht zwischengelagert und im Rahmen der Rekultivierung wieder verwendet.

Der Materialabbau erfolgt in Abschnitten als Trockenabbau mittels Radlader oder Hydraulikbagger.



Der Erftverband¹ gibt an, dass sich das Vorhabensgebiet im Sumpfungseinfluss des Braunkohlentagebaus Hambach der RWE Power AG befindet. Unter dem Untersuchungsraum ist das 1. Grundwasserstockwerk zum heutigen Zeitpunkt um einige Meter abgesenkt. Die aktuellen Grundwasserhöhen (Stand Oktober 2021) liegen unter dem Vorhabensgebiet bei etwa 58,2 mNHN im Nordwesten und etwa 63 mNHN im Südosten. Auf Teilflächen des Vorhabensgebiets liegt eine geringe Grundwassermächtigkeit vor. Für diese Teilflächen wird vom Erftverband kein Grundwasserstand angegeben.

Der Erftverband gibt an, dass die natürlichen Ausgangsgrundwasserstände von Oktober 1955 nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen grundsätzlich wieder erreicht werden können. Sie lagen etwa zwischen 65,9 mNHN im Norden und 68,3 mNHN im Süden. Zur Ermittlung der höchsten zu erwartenden Grundwasserstände im Vorhabensgebiet sind neben den mittleren Grundwasserhöhen von Oktober 1955 auch die Ganglinien der umliegenden Messstellen zu berücksichtigen.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, zum heutigen Grundwasserstand wird ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Der Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus wird durch die Verfüllung mit sauberem Bodenmaterial berücksichtigt. Während der Betriebstätigkeit erfolgt durchgehend eine Grundwasserbeobachtung über eigene Grundwassermessstellen, welche vor Beginn der Abgrabung angelegt werden.

Dem Abbau folgend soll das Vorhabensgebiet wieder abschnittsweise verfüllt und rekultiviert werden, die für die Erschließung benötigten Flächen werden zuletzt rekultiviert.

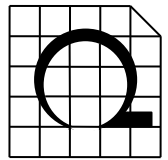
Das Relief im Vorhabensgebiet weist ein Gefälle in westliche/nordwestliche Richtung auf. Die Geländehöhen liegen auf etwa 3/4 der Fläche zwischen 90 bis 94 mNHN. Im westlichen Teil des Vorhabensgebiets nimmt das Gefälle weiter zu und die Geländehöhen fallen bis auf etwa 85 mNHN ab.

Nach vorläufiger Auswertung der Grundwasserstände kann der Rohstoffabbau im Vorhabensgebiet voraussichtlich bis in eine Tiefe von etwa 59,2 bis 64 mNHN erfolgen. Der Flurabstand beträgt etwa 30 bis 35 m.

2.4 Infrastruktur/Windenergieanlagen

Östlich des Vorhabensgebiets befinden sich drei in Betrieb befindliche Windenergieanlagen auf dem Flurstück 28 (Gemarkung Beeck, Flur 2). Die geringste Entfernung des Vorhabensgebiets zum Fundamentrand der Windenergieanlagen beträgt etwa 80 m. Zuzüglich eines 5 m breiten Sicherheitsabstands zwischen der Böschungsoberkante und der Grenze des Vorhabensgebiets beträgt die Entfernung zum Fundamentrand der Windenergieanlage etwa 85 m.

¹ Erftverband: Informationen über das Grundwasser, schriftliche Mitteilungen vom 04.05.2023



3. WIEDERHERSTELLUNG

Die Verfüllung und Rekultivierung der Abgrabung folgt dem Abbau sukzessive in Teilflächen nach. Der notwendige landschaftsökologische Ausgleich wird im Rahmen der Rekultivierung erbracht werden. Die restlichen Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

4. RAUMPLANUNG UND BAULEITPLANUNG

4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)²

4.1.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan

Die Ziele der Landesplanung und Raumplanung sind in Nordrhein-Westfalen im Landesentwicklungsplan (LEP) flächendeckend dargestellt.

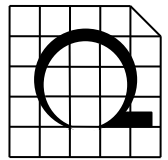
Die Flächen des Vorhabensgebiets und fast des gesamten Untersuchungsraums sind im Landesentwicklungsplan als Freiraum dargestellt.

Für den Freiraum gilt der in Ziffer 7.1-1 des LEP NRW formulierte Grundsatz, den Freiraum zu erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums soll danach bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Das gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als:

- Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und als
- gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete. Für den Untersuchungsraum und das weiträumige Umfeld sind keine Funktionen angegeben.

² Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, rechtskräftig seit 08. Februar 2017 in der derzeit gültigen Fassung



In Bezug auf die Lagerstättensicherung werden in den Ziffern 9.1-1 bis 9.1-3 des LEP NRW folgende Grundsätze formuliert: Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden. Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotenziale entspricht. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffs und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden.

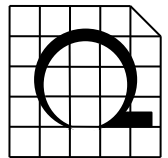
4.1.2 Verhältnis des Vorhabens zum Landesentwicklungsplan

In Bezug auf den Freiraum formuliert der LEP NRW keine verbindlichen Ziele der Raumordnung. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht nennenswert beeinträchtigt. Die Grundsätze der Raumordnung werden insoweit durch das Planvorhaben berücksichtigt.

Die Rohstoffsicherung von Kiesen und Sanden zur Herstellung von hochwertigen Baustoffen ist in besonderem Maße ortsgebunden. Mit dem Vorhaben wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Rechnung getragen, da es vor dem Hintergrund der begrenzten und standortgebundenen Rohstoffvorkommen geboten ist, diejenigen Lagerstätten, die einen hinsichtlich ihrer naturschützerischen und wasserwirtschaftlichen Relevanz relativ konfliktarmen Abbau ermöglichen, vollständig auszuschöpfen und somit negative Auswirkungen auf die Umwelt weitgehend zu minimieren.

Besondere Funktionen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die im Landesentwicklungsplan genannten Leistungen und Funktionen des Freiraums können im Rahmen der Planungen berücksichtigt werden.

Das Vorhaben steht den Zielen des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen.



4.2 Regionalplanung

Plan UVP-2.1 Raumplanung/Regionalplan

4.2.1 Darstellung im derzeit gültigen Regionalplan³

Das Vorhabensgebiet und der Untersuchungsraum liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen.

Der gesamte Untersuchungsraum wird als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt. Im westlichen Untersuchungsraum wird das Bachtal des Gereonsweiler Fließ einschließlich der angrenzenden Flächen von der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" überlagert. Ein sehr kleiner Teil des westlichen Vorhabensgebiets wird von dieser Darstellung erfasst.

Im südöstlichen Untersuchungsraum wird eine Straße mit der Bezeichnung "Straßen als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" dargestellt.

Hinweise zum Regionalplan (Fortschreibung)⁴

Der Regionalplan Köln (Fortschreibung) und auch der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe befinden sich derzeit in Überarbeitung. Im Folgenden werden bereits mögliche Ergänzungen oder Änderungen in Bezug auf den derzeit gültigen Regionalplan aufgeführt.

In dem Entwurf des Regionalplans (Fortschreibung) wird der Gereonsweiler Fließ als "Fließgewässer" dargestellt. Die Darstellung der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" wurde vergrößert, sie umfasst etwa 1/3 des Vorhabensgebiets. "Straßen als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" werden im südlichen Untersuchungsraum nicht mehr dargestellt.

Hinweis zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe⁵

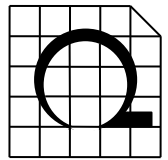
Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, bezieht sich auf die im Regierungsbezirk Köln vorkommenden Lockergesteine wie z.B. Kies und Sand. Im Rahmen der Überarbeitung des Teilplans sollen Vorranggebiete für die zweckgebundene Nutzung "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) ausgewiesen werden.

Im Rahmen der 1. Offenlage wurde von der Bezirksregierung Köln ein erster Planentwurf veröffentlicht. In diesem werden für den Standort Gereonsweiler große Flächen als zukünftiges BSAB "DN/HS-LIN/GEI-030" dargestellt. Die Fläche des

³ Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Informationsstand: 18.05.2023)

⁴ Bezirksregierung Köln (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Fortschreibung), Entwurf von Dezember 2021

⁵ Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, 1. Planentwurf von Januar 2020 des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Stand Juni 2020 (Erarbeitungsbeschluss)



Vorhabensgebietes wird mit Ausnahme von randlichen Flächen vollständig von der BSAB-Darstellung umfasst.

4.2.2 Verhältnis des Vorhabens zum derzeit gültigen Regionalplan

Die Teilflächen des Vorhabensgebiets liegen nicht innerhalb einer Fläche, die im derzeit gültigen Regionalplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt ist (BSAB).

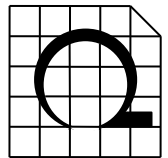
Jedoch widerspricht dies in der Sache nicht der Darstellung des Regionalplanes -Freiraum- und Agrarbereiche- für die betreffende Fläche. Mit dem Vorhaben ist keine Bebauung, Versiegelung oder sonstige dauerhafte Beanspruchung der Flächen verbunden. Das Vorhabensgebiet besteht vollumfänglich aus Landwirtschaftsflächen. Der Gereonsweiler Fließ und seine Aue sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Standort weist eine günstige geologische und hydrogeologische Eignung auf, mit einer über dem derzeitigen Grundwasserstand im Trockenabbau gewinnbaren Mächtigkeit bis zu 30 m ist die Lagerstätte besonders ergiebig. Im Rahmen der Antragerstellung wurden die Hydrologische Karte NRW, die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes und eigene Bohrungen ausgewertet. Zwar beträgt die Mächtigkeit der Rohstofflagerstätte mehr als 30 m, ein Teil des Materials liegt jedoch im Grundwasser und kann im Rahmen des derzeit geplanten Trockenabbaus nicht gewonnen werden.

Die Verkehrsanbindung ist hervorragend. Der Standort liegt zentral innerhalb des Einzugsgebietes zwischen den Oberzentren Raum Aachen und Raum Düsseldorf/Köln.

Die Darstellungen des derzeit gültigen Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Aus der Fortschreibung des Regionalplans ergeben sich für das Vorhabensgebiet und den Untersuchungsraum keine relevanten Änderungen. Die im Entwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe im großen Umfang dargestellten BSAB-Flächen unterstreichen die hinsichtlich der Regionalplanung hervorragende Eignung des Standorts Gereonsweiler zum Rohstoffabbau.



4.3 Bauleitplanung

4.3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan^{6,7}

Plan UVP-2.2 Bauleitplanung Flächennutzungsplan

Das Vorhabensgebiet befindet sich vollumfänglich im Kreis Heinsberg auf der Fläche der Stadt Geilenkirchen. Unmittelbar südlich des Vorhabensgebiets verläuft die Grenze zum Kreis Düren.

In den Flächennutzungsplänen der Städte Linnich und Geilenkirchen ist beinahe der gesamte Untersuchungsraum, darunter auch fast das gesamte Vorhabensgebiet, als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Entlang des Gereonsweiler Fließ sind mehrere Flächen als "Grünflächen" oder "Flächen für Wald" ausgewiesen. In der südwestlichen Ecke wird ein sehr kleiner Teil des Vorhabensgebiets als "Flächen für Wald" dargestellt.

Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen

Die Ortschaft Beeck liegt nordwestlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Beeck beträgt mehr als 900 m.

Nordöstlich des Vorhabensgebiets liegt der "Lohfelder Hof". Die Entfernung zwischen dem Hof und dem Vorhabensgebiet beträgt mehr als 500 m.

Im östlichen Untersuchungsraum wird eine "Sondergebiet –Konzentrationszone für Windenergieanlagen als überlagernde Darstellung" ausgewiesen.

Flächennutzungsplan der Stadt Linnich

Östlich des Vorhabensgebiets werden "Flächen für Versorgungsanlagen" dargestellt. Es handelt sich um Flächen für erneuerbare Energien (hier: Konzentrationszone für Windenergieanlagen).

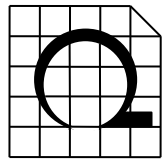
Innerhalb des südlichen Untersuchungsraums werden oberirdische und unterirdische Leitungen dargestellt. Es handelt sich hierbei um zwei Oberleitungen und eine NATO-Treibstoffleitung⁸.

Westlich des Vorhabensgebiets, innerhalb der Aue des Gereonsweiler Fließ, werden Grünflächen und Flächen für Wald dargestellt. Teilweise werden diese Darstellungen von der Signatur "Altlastenverdachtsfläche" überlagert.

⁶ Stadt Linnich (Hrsg.): Flächennutzungsplan in der derzeit gültigen Fassung der 30. Änderung vom 31.07.2018, Schriftliche Mitteilung (Informationsstand) der Stadt Linnich vom 13.02.2023

⁷ Stadt Geilenkirchen (Hrsg.) Flächennutzungsplan in der derzeit gültigen Fassung vom 28.12.2021, Download aus dem Internet am 17.02.2023

⁸ Fernleitungs-Beteiligungsgesellschaft mbH, Schriftliche Mitteilung vom 17.05.2023



Der Ort Gereonsweiler liegt südlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Gereonsweiler beträgt mehr als 1.000 m.

4.3.2 Bebauungsplan⁹, Siedlungen

Das Vorhabensgebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Südöstlich des Vorhabensgebiets liegen Flächen, für welche ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Es handelt sich um den Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich".

Der Bebauungsplan stellt "Fläche für Versorgungsanlagen" mit der Konkretisierung "Erneuerbare Energien - Erzeugung von Strom aus Windenergie" dar. Für Teilflächen sind bei Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen.

Die im Bebauungsplan dargestellten Windenergieanlagen innerhalb des Untersuchungsraums wurden mittlerweile errichtet. Der geringste Abstand zwischen dem Vorhabensgebiet und der nächstgelegenen Windenergieanlage östlich des Vorhabensgebiets beträgt etwa 80 bis 85 m.

Im Rahmen des Bebauungsplans wurde festgelegt, dass CEF-Maßnahmen auf den Flurstücken 120, 121 und 122 in der Gemarkung Gereonsweiler, Flur 17 erforderlich sind. Die CEF-Flächen liegen südwestlich des Vorhabensgebiets, jenseits der gehölzbestandenen Aue des Gereonsweiler Fließ.

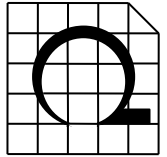
4.3.3 Verhältnis des Vorhabens zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan

Die Darstellung des Vorhabensgebiets im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhabensgebiet wird vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt, auch die als Wald dargestellten Flächen in der südwestlichen Ecke des Vorhabensgebiets. Im Rahmen der Rekultivierung wäre es möglich, auf dem westlichen Randstreifen und auch darüber hinaus Gehölzpflanzungen anzulegen. Auf dem Randstreifen könnte die Bepflanzung bereits mit Beginn des Abbaus im jeweiligen Abschnitt angelegt werden.

Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens von mindestens 500 m zu dem nächstgelegenen Wohngebäude ist davon auszugehen, dass bezüglich der Lärmeinwirkungen auf das Wohnumfeld die gesetzlich erforderlichen Grenzwerte

⁹ Stadt Linnich, Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich", rechtskräftig seit dem 16.08.2018



eingehalten werden. Immissionsbelastungen können dort ausgeschlossen werden, ohne dass es hierzu eines gesonderten Nachweises bedarf.

Das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung am Standort Gereonsweiler.

Eschweiler, Juni 2023/mk